

Anwendung der Neufassung der Muster-Holzbaurichtlinie (MHolzBauRL) vom 24. September 2024

Hinweise zum bauaufsichtlichen Verfahren

Die Bauministerkonferenz hat auf ihrer 145. Sitzung am 26./27. September 2024 eine Neufassung der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL) beschlossen. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 zum Entwurf der Muster-Holzbaurichtlinie (MHolz-BauRL), Fassung 24. September 2024 sind weder Bemerkungen noch ausführliche Stellungnahmen eingegangen, so dass einer Umsetzung in Landesrecht nichts entgegensteht.

Die Neufassung der MHolzBauRL soll bei der Fortschreibung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) in die Fassung 2025/1 aufgenommen werden. Eine Einführung als Technischen Baubestimmungen in Thüringen erfolgt im Anschluss. Bis dahin bestehen keine Bedenken, die Neufassung bereits im Rahmen der Zulassung einer Abweichung nach § 73 Abs. 1 ThürBO (von der Anforderung des § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürBO) heranzuziehen.

Vorabanwendung und Verzicht auf Bauartgenehmigungen nach § 17 Abs. 4 ThürBO

Die Neufassung der MHolzBauRL beschreibt Bauarten. Bei im Wesentlichen übereinstimmender Ausführung dient sie auch als Nachweis für die Anwendbarkeit der jeweiligen Bauart. Gefahren im Sinne von § 17 Abs. 4 ThürBO sind nicht zu erwarten, wenn die Neufassung als Ganzes, also einschließlich der bauordnungsrechtlichen Vorgaben, bereits vorab als Anwendbarkeitsnachweis herangezogen wird. In diesem Fall ist eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nicht erforderlich.

Holzkonstruktionen nach MHolzBauRL 2020, die in der geltenden ThürVVTB 2022 eingeführt ist, sind weiterhin mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis als Anwendbarkeitsnachweis möglich. Eine Vermischung der Anwendbarkeitsnachweise von MHolzBauRL 2020 und MHolzBauRL 2024 ist nicht zulässig.

Bis die Neufassung der MHolzBauRL in die Thür VVTB aufgenommen werden kann, bitten wir, bei der Anwendung folgende Maßgaben zu beachten:

- Klassifizierungsberichte auf der Grundlage von Vorgängernormen sind weiterhin anwendbar, soweit sich die Beurteilungsgrundlagen und Klassifizierungskriterien in diesen Normen nicht wesentlich geändert haben.
- Klassifizierungsberichte gemäß Abschnitt A 1.2 des Entwurfs der MHolzBauRL sind von einer gemäß Artikel 39 in Verbindung mit Anhang V.3 der VO (EU) 305/2011 für die in der genannten Technischen Regel aufgeführten europäischen Prüfnorm notifizierten Stelle auszustellen. Bis zum 31. Dezember 2025 dürfen Klassifizierungsberichte auf Basis von Prüfungen nach DIN EN 1365-1:2013-08 auch von einer für Bauarten entsprechend C 4.1 der Technischen Baubestimmungen anerkannten Prüfstelle ausgestellt werden.
- Zur Ermittlung der Abbrandrate ist DIN EN 1995-1-2:2010-12, Tabelle 3.1 zu verwenden. Der Abbrand ist analog zu FprEN 1995-1-2:2024-08 zu ermitteln.